



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern  
hier: Keine thematische Aushöhlung der Landesplanung  
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Festlegung der Zentralen Orte sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Regionalpläne enthalten

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.“

**Begründung:**

Die geplante Neufassung der Art. 14 und 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) ersetzt die bisherige verbindliche Formulierung der Inhaltsdefinitionen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und der Regionalpläne von „enthält“ durch „darf enthalten“ und streicht die konkrete Aufzählung der Themenbereiche für raumbedeutsame Festlegungen.

Die bisherige gesetzliche Festlegung benannte explizit die Bereiche Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft, Energieversorgung, Sozialwesen, Gesundheit, Bildung, Kultur und Freiraumsicherung. Diese Aufgabenzuteilung stellt sicher, dass LEP und Regionalpläne ihrer Kernaufgabe gerecht werden: ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und die verschiedenen Aspekte der Landesentwicklung zu vereinen. Die Streichung dieser Vorgaben eröffnet einen enormen Gestaltungsspielraum, der dem Anspruch einer integrierten, zukunftsfähigen Raumentwicklung entgegenzustehen droht.